

Amtliche Bekanntmachung

29. Jahrgang

29.08.2023

Nr. 11

Inhalt:

Seite

1. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF zur Durchführung der wissenschaftlichen Promotion vom 26.11.2015, vom 11.10.2022

1

Promotionsordnung der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF zur Durchführung der wissenschaftlichen Promotion vom 26.11.2015 in der Fassung vom 11.10.2022 -Lesefassung-

1. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF zur Durchführung der wissenschaftlichen Promotion vom 26.11.2015, vom 11.10.2022

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat aufgrund des § 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende Satzung erlassen.¹

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF zur Durchführung der wissenschaftlichen Promotion vom 26.11.2015 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat aufgrund des § 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende Satzung,

2. § 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „Die Fakultät kann die Promotion gemeinsam mit anderen Hochschulen durchführen. Näheres regeln die Kooperationsvereinbarungen mit diesen Einrichtungen. Die Kooperation mit Fachhochschulen erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 c) und § 13 Abs. 1.“

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Dem wissenschaftlichen Promotionsausschuss gehören an:

- insgesamt drei Vertreter*innen der Gruppe der wissenschaftlichen Hochschullehrer*innen und der promovierten Vertreter*innen der Gruppe der künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschullehrer*innen, davon müssen mindestens zwei der Gruppe der wissenschaftlichen Hochschullehrer*innen angehören;
- ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen
- ein*e Doktorand*in.

Mindestens drei Mitglieder müssen Fachvertreter*innen der Medienwissenschaft sein.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Promovierte wissenschaftliche Hochschullehrer*innen von Universitäten, Fach- und Kunsthochschulen oder gleichgestellte Hochschulen mit Promotionsrecht sowie von außeruniversitären Forschungseinrichtungen können auf Beschluss des wissenschaftlichen Promotionsausschusses zu Mitgliedern der wissenschaftlichen Promotionskommission ernannt werden. Das gleiche gilt für promovierte Angehörige von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, welche die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, Nr. 4 a) sowie § 41 Abs. 2 Satz 1 BbgHG erfüllen.“
- b) Nach Absatz 4 wird Absatz 5 wie folgt eingefügt: „Promovierte Leiter*innen von Nachwuchsgruppen aus einem Förderprogramm, das auf einem Auswahlverfahren mit externer Begutachtung beruht, können für die Mitglieder ihrer Nachwuchsgruppe als Gutachter*in bei Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie selbst die durch die Promotion festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 1 sowie Abs. 2 BbgHG erfüllen, insbesondere die Voraussetzungen einer spezifisch wissenschaftlichen Qualifikation im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, Nr. 4 a) sowie § 41 Abs. 2 Satz 1 BbgHG. Über die Zulassung der Kandidat*innen entscheidet der Promotionsausschuss ggf. nach Vorstellung der*des Kandidat*in. In diesem Fall ist als Zweitgutachter*in ein*e hauptamtliche*r Professor*in zu bestellen. Für den Fall des Ausscheidens der*des Forschungsgruppenleiters*in vor Abschluss des Promotionsverfahrens, wird eine Ersatzregelung gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 festgelegt.“

¹ Genehmigt von der Präsidentin am 14.11.2022

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 a) werden die Worte „für das Promotionsfach“ zwischen den Worten „eines und „einschlägigen“ eingefügt.
- b) Absatz 1 N. 1 b) Satz 2 werden die Worte „des Studienganges“ gestrichen.
- c) Absatz 1 N. 1 b) Satz 4 werden die Worte „des Promotionsvorhabens nach dem Wort „Betreuer*in“ eingefügt.
- d) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung: „Eine Erklärung darüber, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotion erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder Universität eröffnet worden ist, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben.“
- e) Absatz 2 wird das Wort „allgemeine“ durch das Wort „wissenschaftliche“ ergänzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: Der Antrag auf Annahme als Doktorand*in ist vor Beginn der Arbeit digital über das Portal des Doktoranden*innen Managementsystems der Filmuniversität einzureichen und die Unterlagen werden dort hinterlegt. Die jeweiligen Fristen zur Antragstellung werden auf der Internetseite der Filmuniversität bekanntgegeben sowie mögliche zusätzliche Wege zur Einreichung von Dokumenten in analogen oder von der Plattform nicht unterstützten digitalen Formaten.
- b) Absatz 4: Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Weiterhin promovierte Leiter*innen von Nachwuchsgruppen gemäß § 3 Abs. 4 sowie promovierte Angehörige von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, welche die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 1 sowie Abs. 2 BbgHG erfüllen, insbesondere die Voraussetzungen einer spezifisch wissenschaftlichen Qualifikation im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, Nr. 4 a) sowie § 41 Abs. 2 Satz 1 BbgHG.“ Satz 2 wird zu Satz 3.

7. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Promotionsstudierenden gemäß § 12 der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 24. 10.2016 steht abweichend von Absatz 1 die Möglichkeit der Beurteilung gemäß § 8 der Immatrikulationsordnung offen.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „Eine Zweitbegutachtung können auch promovierte Angehörige von außeruniversitären Forschungseinrichtungen übernehmen, welche die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 1 sowie Abs. 2 BbgHG erfüllen, insbesondere die Voraussetzungen einer spezifisch wissenschaftlichen Qualifikation im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, Nr. 4 a) sowie § 41 Abs. 2 Satz 1 BbgHG.“ Satz 4 wird Satz 5.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) § 15 erhält folgende Überschrift: „§ 15 Mündliche Prüfung (Disputation)“.
- b) Absatz 1 wird nach dem Wort deutscher die Worte „oder englischer“ eingefügt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Zu Beginn der Disputation gibt die*der Vorsitzende der Promotionskommission die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion sowie die Annahme der Dissertation bekannt.“
- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung: Die*der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die wissenschaftliche Aussprache und führt Protokoll über den Verlauf und das Ergebnis der Disputation anzufertigen.

10. § 19 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

Der Satz „Weiteres regelt die „Richtlinie für die online-Veröffentlichung von Diplom-, Master, Bachelor- und Promotionsarbeiten auf dem Bibliotheksserver der Hochschulbibliothek/Mediathek der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg vom xx.xx.2011.“ wird gestrichen.

11. § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Worte „des Kolloquiums“ werden durch die Worte „der mündlichen Prüfung (Disputation)“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.
- (2) Auf Antrag beim Promotionsausschuss erhält diese Promotionsordnung Gültigkeit für Doktorand*innen, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits zugelassen oder angenommen worden sind, bevor diese Promotionsordnung in Kraft getreten ist. Der formlose Antrag auf Anwendung dieser Promotionsordnung ist unwiderruflich und innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Ordnung beim Promotionsausschuss zu stellen.

Artikel 3

Die Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF kann den Wortlaut der 1. Satzung zur Änderung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF zur Durchführung der wissenschaftlichen Promotion in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF bekanntmachen.

**Promotionsordnung der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
zur Durchführung der wissenschaftlichen Promotion**

vom 26.11.2015 in der Fassung vom 11.10.2022

-Lesefassung-

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat auf Grund des § 31 Abs. 3 des BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl I, 25. Jahrgang, Nr. 18), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Promotionsordnung zur Durchführung der wissenschaftlich Promotion in der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg erlassen².

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionskommission
- § 4 Aufgaben der Promotionskommission
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 7 Unterbrechung des Promotionsvorhabens
- § 8 Einreichung von fertig gestellten Dissertationen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 11 Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 12 Dissertation
- § 13 Begutachtung der Dissertation
- § 14 Entscheidung über die Dissertation
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Publikationsformen
- § 19 Ablieferungspflicht
- § 20 Vollzug der Promotion
- § 21 Ungültigkeit der Promotion
- § 22 Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Ehrenpromotion
- § 24 Übergangsvorschrift
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Promotionsrecht

(1) Die Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (im weiteren Filmuniversität genannt) verleiht aufgrund der wissenschaftlichen Promotion den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr.phil.). Frauen können wahlweise den akademischen Grad der Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) erhalten. Eine gleichzeitige Führung der Abkürzung „Ph.D.“ und „Dr.“ ist unzulässig. Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistung nachgewiesen.

(2) Die Filmuniversität kann den Grad einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) bzw.eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) aufgrund von hervorragenden und eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen im Promotionsfach verleihen (s. § 23). Verdienste, die allein auf einer außerfachlichen Förderung der Wissenschaft beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion gewürdigt werden.

(3) Die wissenschaftliche Promotion erfolgt im Promotionsfach Medienwissenschaft (Media Studies) des Studienganges Medienwissenschaft.

(4) Die Fakultät kann die Promotion gemeinsam mit anderen Hochschulen durchführen.

² Genehmigt von der Präsidentin am 18.12.2015 und am 14.11.2022
Genehmigt durch das MWFK am 25.04.2016 und am 28.08.2023

Näheres regeln die Kooperationsvereinbarungen mit diesen Einrichtungen. Die Kooperation mit Fachhochschulen erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 c) und § 13 Abs. 1.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Zuständig für die Durchführung der wissenschaftlichen Promotion ist der Fakultätsrat der Fakultät I. Dieser wählt einen wissenschaftlichen Promotionsausschuss für die Dauer von drei Jahren. Der wissenschaftliche Promotionsausschuss setzt sich aus den in Absatz 2 genannten Mitgliedern der Filmuniversität zusammen und gilt für die Durchführung der wissenschaftlichen Promotion an der Filmuniversität.

(2) Dem wissenschaftlichen Promotionsausschuss gehören an:

- insgesamt drei Vertreter*innen der Gruppe der wissenschaftlichen Hochschullehrer*innen und der promovierten Vertreter*innen der Gruppe der künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschullehrer*innen, davon müssen mindestens zwei der Gruppe der wissenschaftlichen Hochschullehrer*innen angehören;
- ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen
- ein*e Doktorand*in.

Mindestens drei Mitglieder müssen Fachvertreter*innen der Medienwissenschaftsein.

(3) Nicht promovierte Vertreter*innen der Gruppe der künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschullehrer*innen können ebenfalls dem wissenschaftlichen Promotionsausschuss angehören nach Absatz 2, 2. Alternative, wenn sie den Anforderungen nach § 41 Abs. 1 Nr.3 Alt. 1, Nr. 4 a) sowie § 41 Abs. 2 Satz 1 BbgHG genügen.

(4) Der wissenschaftliche Promotionsausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrer*innen beschlussfähig und wählt aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen eine*n Vorsitzende*n. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) Der wissenschaftliche Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren;
2. Entscheidung über den Antrag auf Annahme als Doktorand*in;
3. Eröffnung des Promotionsverfahrens;
4. Einsetzung der wissenschaftlichen Promotionskommissionen für jedes einzelne Promotionsverfahren unter Festlegung der Gutachter*innen und Übertragung des Vorsitzes an ein Kommissionsmitglied für das betreffende Promotionsverfahren;
5. Überwachung der in dieser Promotionsordnung festgesetzten Fristen;
6. Überprüfung des Ablaufes des Promotionsverfahrens, wenn von Verfahrensbeteiligten Widerspruch erhoben wird;
7. Entscheidung über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 21;
8. Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 22.

(6) Der Promotionsausschuss kann dem Fakultätsrat der Fakultät I Änderungen dieser Promotionsordnung vorschlagen.

§ 3 Promotionskommission

(1) Der wissenschaftliche Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine wissenschaftliche Promotionskommission unter Festlegung der Gutachter*innen und überträgt einem Mitglied den Vorsitz der wissenschaftlichen Promotionskommission.

(2) Der wissenschaftlichen Promotionskommission gehören drei bis fünf promovierte Vertreter*in-nender Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschullehrer*innen an und davon zwei Gutachter*innen. Den Vorschlägen des*der Bewerber*in kann entsprochen werden, wenn keine Gründe des wissenschaftlichen Promotionsausschusses entgegenstehen.

(3) Die Honorarprofessor*innen, die Mitglieder der Hochschule gemäß § 60 Abs. 3 BbgHG sind, die nebenberuflichen Professor*innen und die im Ruhestand befindlichen Professor*innen gehören der wissenschaftlichen Promotionskommission für den Fall an, dass sie zum*zur Gutachter*in bestellt worden sind und sie den Anforderungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, Nr. 4 a) sowie § 41 Abs. 2 Satz 1 BbgHG genügen. Ist der*die Erstberichter*in Honorarprofessor*in oder nebenberufliche*r Professor*in, ist als Zweitgutachter*in ein*e hauptamtliche*r Professor*in zu bestellen, die*der die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, Nr. 4 a) sowie § 41 Abs. 2 Satz 1 BbgHG erfüllt.

(4) Promovierte wissenschaftliche Hochschullehrer*innen von Universitäten, Fach- und Kunsthochschulen oder gleichgestellte Hochschulen mit Promotionsrecht sowie von außeruniversitären Forschungseinrichtungen können auf Beschluss des wissenschaftlichen Promotionsausschusses zu Mitgliedern der wissenschaftlichen Promotionskommission ernannt werden. Das gleiche gilt für promovierte Angehörige von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, welche die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, Nr. 4 a) sowie § 41 Abs. 2 Satz 1 BbgHG erfüllen.

(5) Promovierte Leiter*innen von Nachwuchsgruppen aus einem Förderprogramm, das auf einem Auswahlverfahren mit externer Begutachtung beruht, können für die Mitglieder ihrer Nachwuchsgruppe als Gutachter*in bei Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie selbst die durch die Promotion festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 1 sowie Abs. 2 BbgHG erfüllen, insbesondere die Voraussetzungen einer spezifisch wissenschaftlichen Qualifikation im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, Nr. 4 a) sowie § 41 Abs. 2 Satz 1 BbgHG. Über die Zulassung der Kandidat*innen entscheidet der Promotionsausschuss ggf. nach Vorstellung der*des Kandidat*in. In diesem Fall ist als Zweitgutachter*in ein*e hauptamtliche*r Professor*in zu bestellen. Für den Fall des Ausscheidens der*des Forschungsgruppenleiter*in vor Abschluss des Promotionsverfahrens, wird eine Ersatzregelung gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 festgelegt.

§ 4 Aufgaben der Promotionskommission

(1) Die wissenschaftliche Promotionskommission hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme der Dissertation;
2. das Ansetzen und die Durchführung der Disputation;
3. Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und der mündlichen Prüfung sowie Festlegung des Gesamturteils.

(2) Die wissenschaftliche Promotionskommission tagt nicht öffentlich.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur wissenschaftlichen Promotion

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

1. a) Der Abschluss eines für das Promotionsfach einschlägigen wissenschaftlichen Masters, Diploms oder Magisters.

b) Besitzt die beantragende Person einen Studienabschluss, der den Bedingungen unter a) nicht genügt, kann sie als Doktorand*in zugelassen werden, wenn ihre Qualifikation für das Promotionsfach Medienwissenschaft gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann die beantragende Person als Doktorand*in zulassen, wenn mindestens zwei Gutachten von Fachvertreter*innen der Medienwissenschaft vorliegen, die ihr die geforderte fachliche Qualifikation bescheinigen und sie innerhalb einer bestimmten Frist in schriftlicher und/oder mündlicher Form Kenntnisse nachweist, die für die angestrebte Promotion erforderlich sind. Als Fachvertreter*innen in diesem Sinn gelten promovierte wissenschaftliche Hochschullehrer*innen von Universitäten und Kunsthochschulen oder gleichgestellten Hochschulen mit Promotionsrecht. Diese dürfen nicht Betreuer*in des Promotionsvorhabens der beantragenden Person sein.

c) Fachhochschulabsolvent*innen können im kooperativen Verfahren zugelassen werden. Dabei wirken je ein*e Hochschullehrer*in der Fakultät und der Fachhochschule gemeinsam als wissenschaftliche Betreuer*in des Doktoranden.

2. Eine Erklärung darüber, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotion erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder Universität eröffnet worden ist, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben.

(2) Über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für das Promotionsverfahren entscheidet der wissenschaftliche Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Fachvertreter*innen des Fachgebietes Medienwissenschaft. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit sind die dafür zuständigen Stellen zu konsultieren.

§ 6 Annahme als Doktorand*in

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand*in ist vor Beginn der Arbeit digital über das Portal des Doktoranden*innen Managementsystems der Filmuniversität einzureichen und die Unterlagen werden dort hinterlegt. Die jeweiligen Fristen zur Antragstellung werden auf der Internetseite der Filmuniversität bekanntgegeben sowie mögliche zusätzliche Wege zur Einreichung von Dokumenten in analogen oder von der Plattform nicht unterstützten digitalen Formaten.

(2) Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand*in ist der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 5;
2. die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation mit einem Exposé, das den Stand der Forschung zum Thema, das Arbeitsziel, das methodische Vorgehen, die relevante Literatur sowie einen Arbeitsplan enthält;
3. ein Lebenslauf sowie eine Liste der wissenschaftlichen Arbeiten und Veröffentlichungen;
4. der Name und die schriftliche Zusage einer zur Betreuung berechtigten Person. Ist die vorgesehene Person nicht zur Betreuung bereit, kann der*die Doktorand*in das Einverständnis einer anderen zur Betreuung berechtigten Person einholen.

(4) Zur Betreuung berechtigt sind alle promovierten wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Professor*innen, Juniorprofessor*innen, Honorarprofessor*innen, außerplanmäßige Professor*innen, Hochschuldozent*innen und Privatdozent*innen. Weiterhin promovierte Leiter*innen von Nachwuchsgruppen gemäß § 3 Abs. 4 sowie promovierte Angehörige von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, welche die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 1 sowie Abs. 2 BbgHG erfüllen, insbesondere die Voraussetzungen einer spezifisch wissenschaftlichen Qualifikation im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, Nr. 4 a) sowie § 41 Abs. 2 Satz 1 BbgHG. In der Regel soll der*die Betreuer*in der Fakultät I angehören.

(5) Die Annahme als Doktorand*in erfolgt schriftlich durch den Promotionsausschuss. Eine Ablehnung des Antrags bedarf der Begründung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Die Dauer der Promotion beträgt in der Regel drei Jahre. 2 ½ Jahre nach Annahme als Doktorand*in entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit auf begründeten Antrag der*des Promovierenden und auf der Grundlage der Stellungnahme des*der Betreuer*in zum Bericht des*der Doktorand*in zum Stand der Dissertation. Die Verlängerung des Doktorandenstatus ist in der Regel nur einmal für maximal ein Jahr, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 3 Jahren möglich. Über die begründeten Ausnahmefälle entscheidet der Promotionsausschuss.

(7) Der*die Betreuer*in verpflichtet sich durch den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung gegenüber dem*der Doktorand*in und der Fakultät zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die im Arbeitsplan vereinbarte Bearbeitungszeit von in der Regel bis zu dreijahren. Über einen darüberhinausgehenden Betreuungszeitraum entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in. Der*die Doktorand*in muss einen entsprechenden Antrag rechtzeitig vor dem Ende des Betreuungszeitraumes an den Promotionsausschuss richten. Sehen sich ein*e Betreuer*in oder der*die Doktorand*in im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die*den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7 Unterbrechung des Promotionsvorhabens

(1) Über eine beabsichtigte Unterbrechung des Promotionsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung oder aus einem anderen wichtigen Grund ist der Promotionsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Promotionsausschuss kann der Unterbrechung des Promotionsvorhabens zustimmen, wenn der*die Betreuer*in bestätigt, dass hierdurch der Abschluss des Promotionsvorhabens nicht gefährdet wird.

(2) Anträge auf Unterbrechung gemäß Absatz 1 sind formlos schriftlich unter Vorlage der entsprechenden Nachweise an die*den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(3) Promotionsstudierenden gemäß § 12 der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 24.10.2016 steht abweichend von Absatz 1 die Möglichkeit der Beurlaubung gemäß § 8 der Immatrikulationsordnung offen.

§ 8 Einreichung von fertig gestellten Dissertationen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

Abweichend von § 6 kann eine fertig gestellte Dissertation vorgelegt werden.

§ 9 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zum Dr. phil. ist schriftlich an den wissenschaftlichen Promotionsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf darlegt;
2. die Nachweise über die in § 5 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren, sofern keine Annahme als Doktorand*in vorausgegangen ist (andernfalls ist auf die erfolgte Annahme hinzuweisen);
3. die Dissertation in fünffacher Anzahl;
4. eine Versicherung an Eides Statt, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und bei der Abfassung nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden;
5. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einer anderen Universität oder Hochschule vorgelegen hat;
6. ein polizeiliches Führungszeugnis;
7. ein Verzeichnis der bisher veröffentlichten eigenen wissenschaftlichen Arbeiten und Veröffentlichungen;
8. eine Erklärung darüber, dass die Promotionsordnung bekannt ist.

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigefügt werden:

1. eine Erklärung, wer die Dissertation betreut hat und
2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der wissenschaftlichen Promotionskommission unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 2 und § 13 Abs. 1.

§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Wird das Verfahren eröffnet, setzt der Promotionsausschuss die wissenschaftliche Promotionskommission gemäß § 3 ein.

(2) Lehnt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat die*der Vorsitzende dies der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Der Promotionsausschuss kann den Antrag nur ablehnen, wenn

- mindestens eine der Voraussetzungen nach § 9 nicht vorliegt;
- die Dissertation in der vorgelegten oder einer davon nicht wesentlich verschiedenen Fassungsbereits einer anderen Universität oder Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat und dort nicht angenommen worden ist.

§ 11 Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren

Die antragstellende Person hat bis zum Eingang des zuerst vorliegenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt als nicht unternommen.

§ 12 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein Thema aus dem Promotionsfach Medienwissenschaft behandeln. Sie muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zur Forschung darstellen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss. Diese sollten nur zugelassen werden, wenn die Begutachtung im Promotionsfach Medienwissenschaft gesichert ist.

(3) Die Dissertation soll als Ganzes nicht veröffentlicht sein. In Ausnahmefällen, über die der Promotionsausschuss entscheidet, kann sie teilweise veröffentlicht sein.

(4) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt das Thema der Arbeit, den Namen des*der Verfasser*in, die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zur Fakultät I und die Nennung des Promotionsfaches Medienwissenschaft, das Jahr der Einreichung sowie auf einem Vorblatt die Namen der Gutachter*innen nennen. Bei fremdsprachigen Dissertationen muss sie als Anhang eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse im Umfang von höchstens zehn Seiten in deutscher Sprache enthalten.

§ 13 Begutachtung der Dissertation

(1) Über die eingereichte Dissertation werden zwei Gutachten erstellt. Ein*e Gutachter*in ist in der Regel der*die Betreuer*in. Mindestens ein Gutachten wird von einem*einer wissenschaftlichen Hochschullehrer*in erstellt, die*der der Fakultät I angehört. Der*die Doktorand*in hat das Recht, Gutachter vorzuschlagen. Eine Zweitbegutachtung können auch promovierte Angehörige von außeruniversitären Forschungseinrichtungen übernehmen, welche die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 1 sowie Abs. 2 BbgHG erfüllen, insbesondere die Voraussetzungen einer spezifisch wissenschaftlichen Qualifikation im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, Nr. 4 a) sowie § 41 Abs. 2 Satz 1 BbgHG. Bei kooperativen Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolvent*innen gemäß § 5 Abs. 1 c) soll ein*e Hochschullehrer*in der Fachhochschule zum*zur Gutachter*in bestellt werden.

(2) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. Sie sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Aufforderung zur Begutachtung fertig zu stellen. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

(3) Die Gutachter*innen müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist empfehlen. In jedem Gutachten kann eine Befürwortung der Annahme der Dissertation von Auflagen abhängig gemacht werden. Im Einzelfall kann entschieden werden, dass die Auflagen nicht vor der mündlichen Prüfung erfüllt zu werden brauchen und daher keine aufschiebende Wirkung im Sinne von § 14 Abs. 5 haben. Der Erfüllung von Auflagen ist in jedem Falle vor Veröffentlichung nachzukommen (vgl. § 17 Abs. 1).

(4) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Für die Bewertung sind zulässig:

summa cum laude = mit Auszeichnung;

magna cum laude = sehr gut;

cum laude = gut;

rite = genügend.

(5) Wenn sich die Gutachten hinsichtlich der Annahme oder Ablehnungsempfehlung unterscheiden, muss die wissenschaftliche Promotionskommission ein weiteres, externes Gutachten eines*einer Hochschullehrer*in eines Studienganges mit Promotionsrecht zum Dr. phil. einer Universität einholen, das nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten vorliegen soll.

(6) In begründeten Fällen kann die wissenschaftliche Promotionskommission auf Antrag der zu promovierenden Person ein anderes - eventuell auswärtiges - Gutachten anstelle des bisherigen Gutachtens einholen. Die Bestellung erfolgt mit Einverständnis des*der Doktorand*in.

(7) Die Dissertation wird zwei Wochen zur Ansicht im Dekanat der Fakultät I hochschulöffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung der Dissertation wird durch Aushang hingewiesen. Stellungnahmen zur Dissertation können von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer abgegeben werden. Sie müssen während der Auslegungsfrist angekündigt und innerhalb von einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist an die oder den Vorsitzenden der wissenschaftlichen Promotionskommission gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.